

Was Sie über die Mutterschaftsentschädigung wissen sollten

Anspruchsberechtigte

Frauen, die während der neun Monate vor der Geburt im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren, in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Geburt als Arbeitnehmerin oder als Selbstständigerwerbende tätig waren oder im Betrieb des Ehemannes mitarbeiteten und einen Barlohn bezogen, sind anspruchsberechtigt. Ebenfalls haben Frauen Anspruch, die bei Geburt ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen oder wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig waren und deswegen Taggeldleistungen einer Versicherung beziehen.

Anspruchsbeginn

Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Geburt.

Anspruchsende

Am 98. Tag (14 Wochen) nach seinem Beginn endet der Anspruch. Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt.

Höhe und Bemessung

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. Die Mutterschaftsentschädigung beträgt maximal CHF 196 pro Tag.

Wie kann die Mutterschaftsentschädigung geltend gemacht werden?

In der Regel von der Mutter via ihren Arbeitgeber bzw. ihren letzten Arbeitgeber. Selbstständigerwerbende machen den Anspruch bei derjenigen Ausgleichskasse geltend, der sie angeschlossen sind.

An wen wird die Mutterschaftsentschädigung ausgerichtet?

An den Arbeitgeber, wenn die Mutter Anspruch auf Lohnfortzahlung hat. In allen übrigen Fällen an die Mutter, sofern kein anderer Versicherer Vorleistungen erbracht hat.

Beiträge an Sozialversicherungen

Von der Entschädigung müssen Beiträge an die AHV, IV, EO und gegebenenfalls an die ALV bezahlt werden.

Anmeldung

Der Anspruch auf Entschädigung ist mit dem offiziellen Anmeldeformular geltend zu machen, dem die erforderlichen Belege beizulegen sind. Das Formular kann bei der Ausgleichskasse bezogen oder auf unserer Homepage herunter geladen werden.

Auskünfte und Informationen

Wir stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Weiterführende Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.akso.ch

Dieses Inserat vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Im Einzelfall sind die gesetzlichen und ihnen gleichgestellten internationalen Vorschriften massgebend.

Ausgleichskasse
des Kantons
Solothurn



Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Postfach
4501 Solothurn
Tel. 032 686 22 00
Fax 032 686 23 41
info@akso.ch
www.akso.ch